

I. Versicherte Person (Arbeitnehmer)				
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Familienstand
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> ledig
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Sozialversicherungsnummer		Steuer-Identifikationsnummer		
E-Mail-Adresse		Telefonnummer		
II. Versicherungsnehmer (Arbeitgeber)				
Firma		Betriebskontonummer		
		Geschäftsführer (bei GmbH)		
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
E-Mail-Adresse		Telefonnummer/Telefaxnummer		
III. Beginn und Beitragszahlungen				
Der Versicherungsnehmer beantragt die betriebliche Altersversorgung nach dem gewählten Tarif für die Versicherte Person				
ab dem Beginn		mit einem Beitrag von		und der Zahlweise <input type="checkbox"/> monatlich
				<input type="checkbox"/> jährlich
und/oder zum		mit einem einmaligen Beitrag von		
Der Versicherungsnehmer leistet den Versicherungsbeitrag aus nicht versteuertem Einkommen und darf den nach dem jeweils einschlägigen Tarifvertrag geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Beginn darf nicht in der Vergangenheit liegen. Die Eigenleistung der Versicherten Person wird im Rahmen der Entgeltumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus un versteuertem Einkommen erbracht. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle Änderungen der steuerlichen Behandlung der Beiträge dem Zentralen Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG mitzuteilen.				
IV. Optionale Tarifmerkmale – Wahlrechte (bitte ankreuzen)				
Das Wahlrecht kann der Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles, spätestens bis zum 59. Lebensjahr ausüben. Die Wahl ist dann endgültig. Ist die Versicherte Person geschieden und wurde im Scheidungsverfahren der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, ist die Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen.				
Wahlrecht 1 Im Bezug auf die Altersrentenleistung aus dem Versicherungsvertrag besteht ein Wahlrecht über den Eintritt des Versorgungsfalles, d. h. den Beginn der Rentenleistung im Alter 62 oder 67 Jahren. Das Alter bedeutet grundsätzlich das Ende der möglichen Beitragszahlung und ist nicht automatisch gleichzusetzen mit dem Beginn der Auszahlungsphase/dem Rentenbeginn. Voraussetzung für den Erhalt der Rentenleistung ist der Bezug einer entsprechenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, wird eine Altersrente nur dann gezahlt, wenn die Versicherte Person nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgeht.			Die Rentenleistung soll beginnen mit <input type="checkbox"/> 62 Jahren <input type="checkbox"/> 67 Jahren	
Wahlrecht 2 Ab Versicherungsbeginn besteht zudem ein Wahlrecht des Versicherungsnehmers auf Versicherung der Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Leistung bzw. der Anwartschaft, die die Versicherte Person erhalten hat bzw. erhalten hätte. Die Hinterbliebenenrente erhalten Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Kinder der verstorbenen Versicherten Person, wenn sie einen Tatbestand erfüllen, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, eine Rente als Partner bzw. Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer Waisenrente begründet.			Die Einbeziehung einer Hinterbliebenenversorgung ist <input type="checkbox"/> gewünscht <input type="checkbox"/> nicht gewünscht	

V. SEPA-Lastschriftmandat des Arbeitgebers (nur ausfüllen, wenn gewünscht)

- Bitte schicken Sie uns, dem Versicherungsnehmer, den Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat zu.
 Es besteht bereits ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat.

VI. Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft

Für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits jetzt, dass die Versicherungsnehmereigenschaft und das Versicherungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf die Versicherte Person übergehen, wenn nicht mit separater Beantragung eine unmittelbare Weiterführung durch einen neuen Arbeitgeber beantragt wird. Wurde die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterbrochen, hat die Versicherte Person bis zu sechs Monate nach diesem Zeitpunkt das Recht, eine beitragspflichtige Fortsetzung des Vertrages zu verlangen. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Versicherung nur noch beitragsfrei fortgeführt werden.

Mit vorstehenden Erklärungen
einverstanden:

X

Unterschrift Versicherte Person (bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

X

Unterschrift Versicherungsnehmer

VII. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherte Person und Versicherungsnehmer hatten Gelegenheit, von den mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten **Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Zentralen Versorgungswerks für das Dachdeckerhandwerk VVaG für die Tarifliche Zusatz-Rente Plus 2012** Kenntnis zu nehmen und erkennen diese als verbindlich an.

VIII. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nähere Informationen finden Sie unter www.soka-dach.de/datenschutz. Ihr Einverständnis wird mit der unten folgenden Unterschrift bestätigt.

IX. Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise für den Verbraucher

Auf das Versicherungsverhältnis mit dem Zentralen Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die zuständige Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden über den Versicherer wenden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

X. Erklärung des Arbeitgebers zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer erklärt sich nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des Zentralen Versorgungswerks für das Dachdeckerhandwerk VVaG für die Tarifliche Zusatz-Rente Plus aller vorstehenden Angaben bereit, Beiträge an das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG abzuführen. Das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG ist berechtigt, die Versicherte Person über den Stand der Beitragszahlung zu informieren.

XI. Unterschriften

Versicherungsnehmer (Arbeitgeber):

Firma (genaue Bezeichnung laut Handelsregister)

X

Datum, Unterschrift der Versicherten Person (Arbeitnehmer)
(bei Minderjährigen zus. die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

X

Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers (Arbeitgeber)

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

Die Vereinbarung ändert den aktuellen Arbeitsvertrag

Zwischen der

Firma, nachfolgend **Arbeitgeber** genannt

und

dem nachstehend genannten **Arbeitnehmer**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

wird mit Wirkung vom vereinbart:

1. Zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wird

mit der Zahlweise monatlich jährlich

mit einem **Betrag in Höhe** von EUR

- aus dem laufenden Gehalt,
 einer Jahressondervergütung (Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld oder sonstiger Sonderzahlungen),
 einer variablen Vergütung,

und/oder zum mit einem **einmaligen Beitrag** von

- aus dem laufenden Gehalt,
 einer Jahressondervergütung (Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld oder sonstiger Sonderzahlungen),
 einer variablen Vergütung,

in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG umgewandelt (Entgeltumwandlung). Es können nur solche Lohnbestandteile umgewandelt werden, die über dem jeweils geltenden Mindestlohn liegen. Soweit eine Entgeltumwandlung von Tariflohn erfolgt, ist dies nur insoweit zulässig und möglich, wie die entsprechende Entgeltumwandlung durch Tarifvertrag zugelassen ist.

2. Zusätzlich zu dem Betrag gem. vorstehender Ziffer 1 leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe

von EUR

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur insoweit gewährt, sofern auch tatsächlich eine Entgeltumwandlung erfolgt.

3. Die Versorgungszusage wird als beitragsorientierte Leistungszusage erteilt.

4. Der Arbeitgeber schließt hierzu als Versicherungsnehmer mit dem Zentralen Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (Versorgungsträger) einen Vertrag über eine Pensionskassenversicherung mit dem Arbeitnehmer als Versicherte Person ab. Soweit dies nach den Versicherungsbedingungen nicht möglich sein sollte, kann keine Entgeltumwandlung in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen über eine Pensionskassenversicherung beim Zentralen Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG erfolgen. Diese Vereinbarung zur Entgeltumwandlung steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Pensionskassenversicherung zu dem oben genannten Zeitpunkt wirksam zustande kommt.

5. Der Arbeitgeber wird die gem. Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beiträge zur Pensionskassenversicherung in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, wie er zur Zahlung der umzuwandelnden Entgeltbestandteile aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer verpflichtet ist und soweit nicht Änderungen eintreten oder vereinbart werden. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen zur Pensionskassenversicherung entfällt insbesondere dann, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, z. B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder sonstigem unbezahlten Urlaub sowie nach Ablauf der Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall, sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes geregelt ist.
6. Entfällt die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen an den Versorgungsträger, kann der Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge zur Pensionskassenversicherung – grundsätzlich über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen. Soweit der Arbeitnehmer keine Beiträge aus privaten Mitteln zahlt, wird die Pensionskassenversicherung für einen solchen Zeitraum beitragsfrei gestellt. Hierdurch reduziert sich der aus der Pensionskassenversicherung ergebende Versicherungsschutz ebenso wie die zugrunde liegende Versorgungszusage des Arbeitgebers.
7. Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf noch nicht fällig gewordene Entgeltansprüche.
8. Bei Lohn-/Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung betrieblicher lohn-/gehaltsabhängiger Leistungen bleiben die Gesamtbezüge einschließlich des in Ziffer 1 genannten Betrages maßgebend.
9. Der Gesamtbeitrag (Entgeltumwandlungsbetrag gem. Ziffer 1 und Arbeitgeberzuschuss gem. Ziffer 2) wird vom Arbeitgeber an das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG als Versorgungsträger gezahlt.
10. Der Arbeitgeberzuschuss wird nach § 3 Nr. 63 EStG unsteuert gezahlt, soweit und solange die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für den Entgeltumwandlungsbetrag soll nach derzeitiger Rechtslage folgender Förderweg zur Anwendung kommen: Der Entgeltumwandlungsbetrag des Arbeitnehmers wird nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus unsteuertem Einkommen erbracht.

11. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Soweit der Arbeitnehmer nach Wirksamkeit der Kündigung nicht die Zahlung der Beiträge in die Pensionskassenversicherung übernimmt und die Parteien auch keine anderweitige Regelung treffen, wird die Pensionskassenversicherung beitragsfrei gestellt.

12. Zusätzliche Vereinbarungen:

X

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer

X

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber